

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 22. März 1879.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 16. März 1879, den Vollzug des Gesetzes vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel,
und K. Staatsministerium der Finanzen.**

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143 ff.) werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Bei Anwendung der Art. 1 mit 3 des Gesetzes ist im Allgemeinen darauf zu achten, daß diejenigen Gewerbe, zu deren Ausübung im Umherziehen nach § 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bayer. Gesetzblatt 1871/72 Beilage Seite 68) ein Legitimationschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht besondere Ausnahmen zuläßt, unterliegen, gleichviel ob diese Gewerbe seither nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 und des dazu gehörigen Steuertarifs mit Gewerbesteuer belegt waren oder nicht.